

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **On Air Privatrado GmbH**, (FN 269541i beim Landesgericht für ZRS Graz), Schönaugasse 64, 8010 Graz, vom 30.11.2011 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Alleineigentum der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH befindlichen Gesellschafteranteile an der On Air Privatrado GmbH zu 66,67 % an **Mag. Stephan Prähauser**, geboren am 25.10.1970, und zu 33,33, % an **Johann Holztrattner**, geboren am 25.08.1945, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprechen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.11.2011, bei der KommAustria am 02.12.2011 eingelangt, übermittelte die On Air Privatrado GmbH (idF auch: Antragstellerin) gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Folge BGBl. I Nr. 50/2010 eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur.

Im erwähnten Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass die alleinige Gesellschafterin der On Air Privatrado GmbH, die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH, am 29.11.2011 einen unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der KommAustria stehenden Kauf- und Abtretungsvertrag unterzeichnet hätte.

Demnach trete sie ihren Geschäftsanteil an der On Air Privatrado GmbH im Ausmaß von 100 % zu einem Teil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 23.333,33, somit ca. 66,67 %, entspricht, an Herrn Mag. Stephan Prähauser, geboren am 25.10.1970, und zu einem Teil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 11.666,67, somit ca. 33,33 %, entspricht, an Herrn Johann Holztrattner, geboren am 25.08.1945, ab.

Am 17.01.2012 legte der bestellte Amtssachverständige DI Axel Baier das bei ihm beauftragte Gutachten zum Verhältnis (Bestehen allfälliger Doppel- und Dreifachversorgungen) der entscheidungsrelevant betroffenen Versorgungsgebiete, das sind "Oberösterreichischer Zentralraum" (der Antragstellerin zugeordnet) sowie "Linz und Steyr" (der Welle Salzburg GmbH zugeordnet), vor. Das Gutachten wurde der Antragstellerin am gleichen Tag zur Stellungnahme bis zum 23.01.2012 übermittelt.

Am 20.01.2012 langte ein Schreiben der Welle Salzburg GmbH ein, in dem diese die ihr mit Bescheid vom 31.08.2007 zu KOA 1.379/07-001 bzw. Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) zu 611.079/0001-BKS/2008 vom 25.02.2008 rechtskräftig zugeordnete Übertragungskapazität STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz zurücklegte. Als Begründung wurde angeführt, dass die Welle Salzburg GmbH den „Kauf der Frequenzen“ KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz, KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz und STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz vor dem Hintergrund einer sonst auftretenden doppelten Netzabdeckung im Zuge der angestrebten Eigentümerstrukturänderung nicht gefährden wolle.

Am 23.01.2012 übermittelte die On Air Privatrado GmbH innerhalb offener Frist ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, dass die Welle Salzburg GmbH auf ihre Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über die Übertragungskapazität STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz verzichte.

Am 23.01.2012 langte eine E-Mail der On Air Privatrado GmbH ein, in dem mitgeteilt wurde, dass die musikalische Ausrichtung des Programms, das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil, die Moderation sowie der Studiostandort der On Air Privatrado GmbH beibehalten würde.

Am 23.01.2012 legte der bestellte Amtssachverständige DI Axel Baier das bei ihm ergänzend beauftragte Gutachten zum Verhältnis (Bestehen allfälliger Doppel- und Dreifachversorgungen) der entscheidungsrelevant betroffenen Versorgungsgebiete "Oberösterreichischer Zentralraum" sowie "Linz und Steyr" unter Berücksichtigung der Zurücklegung der ihr zugeordneten Übertragungskapazität STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz durch die Welle Salzburg GmbH vor.

2. Sachverhalt

2.1. Gesellschaft, Zulassungen und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die On Air Privatrado GmbH ist eine zu FN 269541i im Firmenbuch des Landesgerichts für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der On Air Privatrado GmbH ist Mag. Xenia Daum.

Das der On Air Privatrado GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2008 zu KOA 1.374/08-002 bzw. mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008 zu 611.074/0005-BKS/2008 zugeordnete Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ umfasst folgende drei Übertragungskapazitäten und versorgt die im folgenden angegebene Anzahl an Einwohnern:

- KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz, (versorgt ca. 60.000 Einwohner)
- KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz, (versorgt ca. 35.000 Einwohner)
- STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz, (versorgt ca. 25.000 Einwohner)

Das durch die angeführten Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt in den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich und umfasst den Bezirk Steyr (Stadt) sowie Teile der Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf an der Krems, Linz-Land und Amstetten und versorgt in Summe 120.000 Einwohner mit der erforderlichen Mindestfeldstärke.

Derzeitige Alleineigentümerin der On Air Privatrado GmbH ist die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH, eine zu FN 237455z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000.-.

Ausgestrahltes Programm der Antragstellerin

Das mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2008 zu KOA 1.374/08-002 bewilligte Programm "Radio Steyr" umfasst ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet, wobei der Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik gelegt wird, und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region. Weiters sind aktive Sendeflächen mit Hörerbeteiligung vorgesehen.

Die KommAustria stellte im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter mit Bescheid vom 12.04.2010 zu KOA 1.374/10-003 fest, dass die On Air Privatrado GmbH dadurch, dass sie ab Aufnahme des Sendebetriebs im März 2009 bis zum 31.12.2009 im ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ weder ein, abgesehen von den Weltnachrichten, zur Gänze eigengestaltetes Programm, noch ein Musikprogramm im Rock Adult Contemporary Format, das den Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik legte und zudem österreichische Musik berücksichtigte, sendete, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und rechtskräftig genehmigten Programms im Sinne des § 28 Absatz 2 PrR-G grundlegend verändert hatte, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Entsprechend den Feststellungen im erwähnten Bescheid besteht seit Aufnahme des Sendebetriebs im Versorgungsgebiet "Oberösterreichischer Zentralraum" am 18.03.2009 zwischen der On Air Privatrado GmbH und der Welle Salzburg GmbH eine Kooperationsvereinbarung. In dieser wurde insbesondere auch vereinbart, dass die Welle Salzburg GmbH bei der Erstellung des Programms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ unterstützend tätig wird. Zudem nutzt die On Air Privatrado GmbH Ressourcen der Welle Salzburg GmbH, ferner gibt es eine Zusammenarbeit im Backoffice-Bereich sowie bei den Weltnachrichten.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Mit der gegenständlichen Anzeige vom 30.11.2011 teilte die On Air Privatrado GmbH folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die derzeit alleinige Gesellschafterin der On Air Privatrado GmbH, die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH, ihre Geschäftsanteile an der On Air Privatrado GmbH im Ausmaß von 100 % zu einem Teil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 23.333,33, somit ca. 66,67 % an Mag. Stephan Prähauser, geboren am 25.10.1970, und zu einem Teil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 11.666,67, somit ca. 33,33 % entspricht, an Johann Holztrattner, geboren am 25.08.1945, nach Zustimmung durch die KommAustria abtritt.

2.3. Welle Salzburg GmbH

Mag. Stephan Prähauser ist österreichischer Staatsbürger. Er ist zu 80 % an der Welle Salzburg GmbH beteiligt und auch deren Geschäftsführer. Die restlichen 20 % werden von der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH gehalten. Die Welle Salzburg GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und derzeit Inhaberin der folgenden Zulassungen nach dem PrR-G zur Veranstaltung von Hörfunk:

Auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“.

Auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010 zu KOA 1.379/10-005 wurde die Zulassung um die Übertragungskapazität STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz, erweitert.

2.4. Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH

Mag. Stephan Prähauser und Johann Holztrattner sind jeweils Hälfteeigentümer der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH.

Auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 13.07.2009 zu KOA 1.472/09-001 bzw mit Bescheid des BKS vom 02.06.2010 zu 611.123/0001-BKS/2009 ist die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

2.5. Überschneidungen im Sinne von § 9 Abs. 1 2. Satz PrR-G

Im Folgenden werden die der Welle Salzburg GmbH bzw. der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH entscheidungsrelevant zugeordneten Versorgungsgebiete sowie die sich mit dem der On Air Privatrado GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet ergebenden Überschneidungen angeführt:

Welle Salzburg GmbH

Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“:

Das Versorgungsgebiet "Linz und Steyr" der Welle Salzburg GmbH besteht auf Grund der Zurücklegung der Übertragungskapazität STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz durch die Welle Salzburg GmbH am 20.01.2012 nunmehr aus der Übertragungskapazität LINZ 2 (Freinberg, RK) 91,8 MHz. Unter Berücksichtigung der erwähnten Zurücklegung beträgt die Größe dieses Versorgungsgebietes 430.000 Einwohner.

Es bestehen zum Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ technisch unvermeidbare Überschneidungen in den Randgebieten der jeweiligen Versorgungsgebiete im Ausmaß von 5.000 Einwohnern.

Auf Ebene der einzelnen Sender stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Linz 2 91,8 MHz überschneidet sich mit Steyr 2 102,6 MHz mit ca. 2500 Einwohnern; diese Überschneidung ist technisch unvermeidbar.
- Linz 2 91,8 MHz überschneidet sich mit Kremsmünster 106,6 MHz mit ca. 2500 Einwohnern; diese Überschneidung ist technisch unvermeidbar.

Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“:

Das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden" der Welle Salzburg GmbH überschneidet sich mit dem Versorgungsgebiet "Oberösterreichischer Zentralraum" nicht.

Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH

Versorgungsgebiet „Graz 104.6 MHz“:

Das der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH zugeordnete Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ist vom Versorgungsgebiet der On Air Privatrado GmbH vollständig entkoppelt.

Johann Holztrattner ist österreichischer Staatsbürger und hält derzeit neben der angeführten keine anderen Beteiligungen im Hörfunkbereich.

Relevante Dreifachversorgungen liegen nicht vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Mag. Stephan Prähauser, Mehrheitsgesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle Salzburg GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Ab 1994 sammelte er Erfahrung bei Radio Melody. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 gründete er die Welle Salzburg GmbH und ist seit dem Start des Programms der Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Seit 1998 hat er diverse Privatrados (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011 zu KOA 1.415/11-003).

Es sind im Verfahren keine Zweifel daran aufgetreten, dass die beiden zukünftigen Eigentümer der Antragstellerin, Mag. Stephan Prähauser und Johann Holztrattner, auch über die notwendigen fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Veranstaltungsgebiet der Antragstellerin verfügen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria und des BKS, aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 30.11.2011 und den Stellungnahmen der Antragstellerin vom 23.01.2012 sowie aus dem Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die derzeitige Alleineigentümerin der Antragstellerin, die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH, 100 % ihrer Anteile an der On Air Privatradio GmbH zu 66,67 % an Mag. Stephan Prähauser, geboren am 25.10.1970, und zu 33,33, % an Johann Holztrattner veräußert.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bzw. einer Feststellung nach Abs. 5 leg. cit. bestanden haben vor. § 22 Abs. 5 PrR-G ist daher anzuwenden.

Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Angesichts der bisherigen Erfahrungen von Mag. Stephan Prähauser als Mehrheitsgesellschafter und langjähriger Geschäftsführer der Welle Salzburg GmbH, der seit Aufnahme des Sendebetriebs im Versorgungsgebiet "Oberösterreichischer Zentralraum" am 18.03.2009 zwischen der On Air Privatrado GmbH und der Welle Salzburg GmbH bestehenden Kooperationsvereinbarung und dem Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten keine Änderungen vorgesehen sind, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne des Zulassungsbescheides der On Air Privatrado GmbH vom 11.01.2008 zu KOA 1.374/08-002 bzw. mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008 zu 611.074/0005-BKS/2008 nicht zu zweifeln.

Nicht zuletzt auf Grund der langjährigen Erfahrungen des neuen Mehrheitsgesellschafters Mag. Stephan Prähauser aber auch von Johann Holztrattner im Hörfunkbereich sowie angesichts des Umstands, dass nicht festgestellt werden konnte, dass Programmkonzept, Programmschema oder das Redaktionsstatut der Antragstellerin geändert werden sollen, ist daher davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 weiterhin eingehalten werden.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist aus den angeführten Gründen und auf Grund der Tatsache, dass im Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass von den beiden zukünftigen Eigentümern der On Air Privatrado GmbH die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des bewilligten Programms der On Air Privatrado GmbH zukünftig erfüllt werden.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 8 PrR-G:

Es liegt keine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vor: Einschlägig ist im konkreten Fall die Bestimmung nach § 9 Abs. 1 2. Satz PrR-G: Gemäß dieser Bestimmung dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden, wobei gemäß dem vierten Satz leg cit ein Versorgungsgebiet dann einer Person zuzurechnen ist, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 leg. cit. verfügt. Die angesprochenen Beteiligungen liegen daher insbesondere dann vor, wenn mehr als 25 % der Kapitalanteile unmittelbar gehalten werden.

Da Mag. Stephan Prähauser bei Nichtuntersagung der angezeigten Eigentumsänderung in Zukunft 66,67 % der Anteile der On Air Privatrado GmbH halten würde, wäre ihm neben der Welle Salzburg GmbH, deren 80%iger Eigentümer er ebenfalls ist, auch das Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“ iSd § 9 PrR-G zuzurechnen.

Rechtlich relevant ist daher, ob sich die Versorgungsgebiete der Antragstellerin und der Welle Salzburg GmbH überschneiden: Die von der On Air Privatrado GmbH beabsichtigte Eigentumsübertragung ergibt unter Berücksichtigung der Zurücklegung der Übertragungskapazität "STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz" durch die Welle Salzburg GmbH am 20.01.2012 eine technisch unvermeidbare Überschneidung zwischen dem Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der On Air Privatrado GmbH und dem Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“ der Welle Salzburg GmbH im Ausmaß von 5.000 Einwohnern. Angesichts der Größe der betroffenen Versorgungsgebiete („Oberösterreichischer Zentralraum“ mit 120.000 versorgten Einwohnern sowie „Linz und Steyr“ mit 430.000 versorgten Einwohnern und diesem vergleichsweise sehr geringen Ausmaß der Doppelversorgung sieht die KommAustria keine Veranlassung, von einer im Sinn von § 9 Abs. 1 2. Satz unzulässigen Doppelversorgung auszugehen. Dies umso mehr,

als es sich bei der festgestellten Doppelversorgung um eine Überlappung in Randbereichen der jeweiligen Versorgungsgebiete handelt.

Die angezeigte Eigentumsänderung bleibt somit innerhalb der Vorgaben des § 9 Abs. 1 2. Satz PrR-G. Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach der angezeigten Eigentumsänderung entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. Jänner 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender

Zustellverfügung:

On Air Privatrado GmbH, Schönaugasse 64, 8010 Graz, mit **amtssigniertem E-Mail** an:
xenia.daum@interactiveag.at